



20.038

## **Massnahmenpaket zugunsten der Medien**

### **Train de mesures en faveur des médias**

*Differenzen – Divergences*

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.21 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

### **1. Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien 1. Loi fédérale sur un train de mesures en faveur des médias**

#### **Ziff. 2 Art. 26a**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

#### **Ch. 2 art. 26a**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Engler** Stefan (M-E, GR), für die Kommission: Wir befassen uns das letzte Mal hier im Plenum mit der Medienförderung, wir befinden uns also in der letzten Runde der Differenzbereinigung. Sechs Differenzen haben unseren Rat nach der Behandlung im Nationalrat erreicht, und Ihre Kommission hat heute Morgen versucht, wo möglich, dem Nationalrat entgegenzukommen, um damit eine Einigungskonferenz abzuwenden. Ich würde gerne mit Ihnen diese Differenzen entlang der Fahne durchgehen, beginnend bei Ziffer 2 Artikel 26a, "Einschränkungen bei elektronischen Medienangeboten". Der Nationalrat hat diese Bestimmung bekanntlich neu ins RTVG aufgenommen, und das gegen den Widerstand des Ständerates. Ihre KVF beantragt Ihnen nach wie vor, und das ohne Gegenstimme, daran festzuhalten, Artikel 26a zu streichen. Ihre KVF gewichtet nämlich das Interesse an der Erfüllung des Service-public-Auftrags durch die SRG höher als eine starre Einschränkung des publizistischen Angebots der SRG zugunsten der privaten Medienhäuser. Für die KVF-S lässt sich der Service-public-Auftrag der SRG ohne Online-Aktivitäten nicht hinreichend erfüllen. Eine zu starre Beschränkung des SRG-Online-Angebots stünde auch im Widerspruch zu den heutigen Nutzungsgewohnheiten und Ansprüchen des Publikums. Entsprechend würde eine verpflichtende Beschränkung und der verpflichtende Sendebezug für alle Online-Texte dazu führen, dass auch Bereiche betroffen wären,





die von den privaten Medien kaum abgedeckt werden. Angesprochen ist hier etwa der Bereich der Kultur oder auch der Religion.

Die Kommission ist deshalb der Auffassung, diese starre Einschränkung im Gesetz würde quantitativ und qualitativ das Angebot der SRG zu stark einschränken, was nicht im Interesse der Bevölkerung und damit auch nicht im Interesse der Abgabepflichtigen liegt.

Die Kommission hat allerdings Verständnis dafür, dass in diesem Bereich im Rahmen der SRG-Konzession eine Verständigung mit den privaten Medienhäusern erreicht und die Grundsätze des Online-Angebots der SRG in der Konzession festgelegt werden. Unter Artikel 18 Absatz 2 der SRG-Konzession sind die entsprechenden Grundsätze festgehalten, die der Nationalrat ins Gesetz übernehmen möchte. Im Nationalrat wurde kritisiert, dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Grundsätze, wie sie in der Konzession festgelegt wurden, lückenhaft sei. Wenn entsprechende Auflagen in der Konzession gemacht werden, erwartet die Kommission auch, dass die Einhaltung dieser Auflagen sorgfältig kontrolliert wird.

Entsprechend möchten wir Sie also bitten, Ihrer Kommission zu folgen und nach wie vor für die Streichung von Artikel 26a zu votieren. Es gibt keinen abweichenden Antrag.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Auch der Bundesrat möchte, dass Sie hier, wie Ihre einstimmige Kommission, festhalten. Ich glaube, es ist ganz wichtig, was der Herr Kommissionssprecher und -präsident auch erwähnt hat: Das ist eine Regelung, die wirklich in der Konzession enthalten ist und nicht in einem Gesetz. Und das ist ja etwas das Schwierige hier, dass der Nationalrat etwas in das Gesetz aufgenommen hat, das bereits in der Konzession geregelt ist.

Der Herr Kommissionssprecher hat es Ihnen vorgelesen. Es ist übrigens das Resultat einer längeren Verhandlung der SRG, auch mit den Verlegerverbänden, und man hat sich auf dieses Ergebnis geeinigt. Es ist etwas schwierig zu verstehen, warum der Gesetzgeber jetzt im Gesetz etwas festhalten will, was von dem abweicht, was mit der Branche, wie gesagt auch mit den Verlegerverbänden, ausgehandelt worden ist. Leidtragende werden ausschliesslich die Leserinnen und Leser oder die Konsumentinnen und Konsumenten dieser Inhalte sein, wie das auch gesagt wurde. Es geht hier um Kultur, es geht um Bildungsinhalte, es geht um Religion, also nicht um die Bereiche, die dann die Privaten übernehmen und womit sie mehr Werbung generieren würden. Das ist, glaube ich, gerade in diesem Bereich ja nicht der Fall, hier ist die Konkurrenz nicht vorhanden.

Und vielleicht abschliessend noch eine Überlegung – ich weiss, ich muss Sie jetzt nicht überzeugen, aber ich glaube, es ist wichtig, dass Sie sich das hier und allenfalls auch in der Einigungskonferenz noch einmal gut überlegen

AB 2021 S 510 / BO 2021 E 510

können -: Wenn man solche Anpassungen machen würde, dann müsste man das doch vorgängig mit der Branche besprechen. Das geschieht jetzt ohne Vernehmlassung, ohne Auseinandersetzung mit der Branche. Ich sage jetzt extra nicht nur, es sei nicht mit der SRG geschehen, sondern dass es auch ohne die Verlegerverbände, die ja eben diesen Inhalt der Konzession ausgehandelt haben, geschehen ist. Man müsste das doch mit ihnen diskutieren: Gibt es etwas, was die Branche stört? Gibt es etwas, was für sie nicht funktioniert? Gibt es etwas, was in der Konzession allenfalls überlegt werden muss? Man kann nicht einfach – ich glaube, das ist vielleicht das Störendste daran – ohne Rücksprache mit der Branche, ohne vorgängig auch diese Gespräche geführt zu haben, einen solchen Zusatz ins Gesetz hineinschreiben.

In diesem Sinne bin ich froh, dass Ihre Kommission hier einstimmig festhält, und das unterstützt auch der Bundesrat.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 40 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Ch. 2 art. 40 al. 1**

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Engler** Stefan (M-E, GR), für die Kommission: Auch hier beantragt Ihnen Ihre Kommission festzuhalten. Es geht bei Artikel 40 um die Höhe des Abgabeanteils für die privaten Radio- und Fernsehsender. Sie sehen in der Fahne, dass im geltenden Recht 4 bis 6 Prozent des Ertrags der Abgabe für die privaten Radio- und



Fernsehsender vorgesehen sind. Der Nationalrat möchte die Bandbreite zwischen 6 und 8 Prozent des Gebührenertrags festlegen, der Ständerat möchte mindestens 8 Prozent.

An und für sich waren wir in der Kommission etwas überrascht, dass der Nationalrat an seiner Haltung festgehalten hat, da wir davon ausgingen, dass die privaten Radio- und Fernsehstationen etwas bessergestellt werden sollen, indem die Beitragshöhe von 6 bis 8 auf mindestens 8 Prozent erhöht wird. Man muss wissen, dass die aktuelle Regelung, also zwischen 4 und 6 Prozent, seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist. Heute ist man bei 6 Prozent angelangt. Das entspricht 81 Millionen Franken, die für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter reserviert sind. In der Kommission wurde versucht, uns zu erklären, weshalb der Nationalrat möglicherweise gar nicht mehr möchte. Der Grund könnte darin liegen, dass die privaten Radio- und Fernsehveranstalter nicht in der Lage wären, ihren eigenen Anteil zu erbringen. Dieser beträgt zwischen 20 und 30 Prozent.

Entsprechend waren wir in der Kommission bei dieser Frage auch nicht einig und haben mit Stichentscheid des Präsidenten entschieden, vorderhand noch bei unserer Position zu bleiben, um damit auch dem Nationalrat die Gelegenheit zu geben, sich nochmals zu überlegen, ob der Gebührenanteil, der für die Privaten reserviert ist, nicht auf mindestens 8 Prozent erhöht werden soll.

**Präsident** (Kuprecht Alex, Präsident): Es herrscht Aufregung im Saal. Es scheint, dass noch nicht alle die neue Fahne erhalten haben.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Danke, Herr Präsident, jetzt habe ich auch eine Fahne, vielen Dank. (*Heiterkeit*) Aber das soll kein Grund zur Aufregung sein. Ich weiss, was Sie entschieden haben.

Ich glaube, Sie sind sich in beiden Räten einig, dass Sie für die privaten Radio- und Fernsehstationen eine Erhöhung vorsehen wollen. Der Bundesrat hatte das nicht vorgesehen, aber wir können damit leben respektive haben dafür auch ein gewisses Verständnis. Ich denke aber, der Kommissionssprecher hat etwas Wichtiges erwähnt: Sie können schon den Anteil erhöhen, aber die privaten Radio- und Fernsehstationen müssen dann auch die Voraussetzungen dafür erfüllen, dass sie diesen erhöhten Anteil überhaupt abholen können. Deshalb fragt sich – und ich denke, Sie werden sich hier mit dem Nationalrat finden -: Sind es 6 bis 8 Prozent, oder sind es einfach 8 Prozent? Oder sind es mindestens 8 Prozent, wie das Ihre Kommission nun mehrheitlich entschieden hat?

Ich glaube nicht, dass das am Schluss absolut entscheidend ist. Wichtig ist: Es soll eine Erhöhung geben. Eine Mindestzahl in ein Gesetz zu schreiben, ist etwas speziell. "Mindestens 8 Prozent" heisst dann ja, es könnten auch 10, 12 oder 20 Prozent sein. Aber ich denke, Sie werden sich am Schluss finden. Vielleicht ist 8 Prozent dann einfach die Zahl, der beide Räte zustimmen können, weil ja auch der Nationalrat grundsätzlich eine Erhöhung wollte. Und noch einmal: Die Radio- und Fernsehstationen müssen dann aber auch die Bedingungen erfüllen, damit sie diese 8 Prozent abholen können. Aber darum müssen Sie sich dann nicht mehr sorgen.

In diesem Sinne kann ich mit Ihrem Entscheid leben. Ich denke, das ist jetzt eine Annäherung, und man wird sich hier bestimmt finden.

*Angenommen – Adopté*

## **Ziff. 2 Art. 76**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

## **Ch. 2 art. 76**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Engler** Stefan (M-E, GR), für die Kommission: Bei Artikel 76 geht es um die Beitragsberechtigung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Wir bedanken uns hier beim Nationalrat, dass er im Grundsatz dem Ständerat gefolgt ist und die Beitragsberechtigung davon abhängig macht, dass die Zertifikate, die an diesen Institutionen ausgestellt werden, von der Branche anerkannt sind. Wir sind damit einverstanden, den letzten Teil des Satzes der ständerätlichen Fassung von Artikel 76 fallenzulassen, und folgen hier also dem Nationalrat.

**Präsident** (Kuprecht Alex, Präsident): Frau Bundesrätin Sommaruga verzichtet auf das Wort.

*Angenommen – Adopté*



**Ziff. III**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2bis*

... beträgt sieben Jahre.

*Abs. 2ter*

... Postgesetzes sieben Jahre ...

*Abs. 3*

... beträgt sieben Jahre.

**Ch. III**

*Proposition de la commission*

*Al. 2bis*

... est limitée à sept ans.

*Al. 2ter*

... la loi sur la poste sept ans après ...

*Al. 3*

... est limitée à sept ans.

*Angenommen – Adopté*

**Anhang Art. 1 Abs. 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Annexe art. 1 al. 5**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2021 S 511 / BO 2021 E 511

**Engler** Stefan (M-E, GR), für die Kommission: Auch hier kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Kommission Ihnen beantragt, dem Nationalrat zu folgen. Das bedeutet, dass auch eine Start-up-Förderung, im Speziellen bei den Online-Medien, möglich sein soll und die Voraussetzungen dafür im Vergleich zu denen bei den etablierten Anbieterinnen und Anbietern etwas gelockert sind. Da gibt es nichts mehr hinzuzufügen. Wir folgen dem Nationalrat.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Nur ganz kurz: Ich bin Ihrer Kommission dankbar, dass sie hier dem Nationalrat entgegengekommen ist. Sie haben das ja letztes Mal sehr intensiv diskutiert. Eine Gruppe will am liebsten nur eine Unterstützung der Printmedien, und die andere Gruppe, die im Nationalrat etwas stärker vertreten ist, sagt, dass man eigentlich nur oder vorwiegend die Online-Medien unterstützen sollte, weil das die Zukunft sei.

Wenn Sie jetzt hier mit der Start-up-Förderung diese Möglichkeit öffnen, geht es, denke ich, nicht um viel Geld, aber darum, in diesen neueren Bereichen auch gewisse Entwicklungen zu ermöglichen. Dann kommen Sie hier sicher einem Teil des Nationalrates entgegen.

Wir sind ja am Suchen nach einer Ausgewogenheit in dieser Vorlage, und da haben Sie jetzt, glaube ich, einen wichtigen Schritt gemacht.

*Angenommen – Adopté*

**Anhang Art. 2 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Annexe art. 2 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national



**Engler** Stefan (M-E, GR), für die Kommission: Auch hier kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Kommissionsmehrheit sich entschieden hat, dem Nationalrat zu folgen, das heisst, die Bemessung des Beitrages für die Online-Förderung bei 60 Prozent des Nettoumsatzes festzulegen. Das Abstimmungsresultat betrug 7 zu 5 Stimmen. Eine Mehrheit ist also bereit, von den 70 Prozent abzuweichen und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Allerdings, wenn ich das zuhanden des Amtlichen Bulletins auch zum Ausdruck bringen kann, ist damit die Hoffnung, um nicht zu sagen die Erwartung verbunden, dass der Nationalrat bezüglich der Befristung der Medienförderung dem Kompromissantrag der ständerätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, den ich anschliessend vorstellen werde, folgen kann.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ihre Kommission ist hier jetzt dem Nationalrat entgegengekommen. Man muss sich einfach bewusst sein: Ob man 60, 70 oder 80 Prozent wählt, tönt nach einem kleinen Unterschied, für die Kleinsten in diesem Online-Bereich repräsentiert dieser Entscheid aber einen beträchtlichen Einschnitt, der auch beträchtliche Konsequenzen hat.

Wir sind hier nun daran, Brücken zu bauen und einander entgegenzukommen. Ihre Kommission hat jetzt, so denke ich, noch einmal einen wichtigen und grossen Schritt auf den Nationalrat zu gemacht, dies in einem Bereich, bei dem es schon auch Gründe gäbe, bei diesen 80 Prozent oder, als Kompromiss, allenfalls 70 Prozent zu bleiben. Sie haben sich bei dieser Frage jetzt entschieden, dem Nationalrat auf der ganzen Linie entgegenzukommen. Ich kann das unterstützen, denke aber, wie der Herr Kommissionssprecher es gesagt hat, dass es dann am Schluss bei der Frage des Entgegenkommens wieder aufgehen muss. Ihre Kommission hat hier jetzt wirklich versucht, einen Weg aufzuzeigen, wie dieses Entgegenkommen aussehen könnte.

*Angenommen – Adopté*

#### **Anhang Art. 5 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Er leitet die Überprüfung vier Jahre nach ...

#### **Annexe art. 5 al. 2**

*Proposition de la commission*

... une évaluation quatre ans après ...

**Engler** Stefan (M-E, GR), für die Kommission: Hier geht es jetzt um die Befristung der Medienförderung, und natürlich besteht auch ein direkter Zusammenhang zwischen der Bemessungshöhe, die wir vorhin besprochen haben, und der Dauer der Förderung. Ihre Kommission ist der Meinung, dass die vom Nationalrat festgelegte Dauer der Medienförderung in allen drei Bereichen mit fünf Jahren zu kurz ist. Wir sind bereit, darauf einzuschwenken, dass die Förderung in allen drei Bereichen in Zukunft befristet sein soll, das heisst gemäss Absatz 2ter auch die Ermässigung der Zustellung der abonnierten Zeitungen. Diese Förderung ist ja heute nicht befristet. Wir schliessen uns dem Nationalrat an, eine homogene Lösung anzustreben, wonach also die Förderung der gewöhnlichen Zustellung der abonnierten Zeitungen wie auch der Sonntags- und Frühzustellung sowie die Förderung der Online-Medien zeitlich befristet sein sollen.

Wir beantragen aber dem Nationalrat im Sinne eines Kompromisses, diese Dauer bei sieben Jahren festzulegen. Zweck davon ist, dass wir damit auch eine gewisse Planungs- und Investitionssicherheit dieser Unternehmen garantieren und nach vier Jahren die Evaluation der Wirkungen dieser Förderung anzugehen ist. Entsprechend ist die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 2 des Online-Medien-Fördergesetzes anzupassen. Demnach hat die Überprüfung der Wirkungen und der Wirtschaftlichkeit nach vier Jahren und nicht, wie es der Nationalrat beschlossen hat, nach drei Jahren zu erfolgen. Der Nationalrat legte ja diesen drei Jahren eine maximal fünfjährige Befristung der Medienförderung zugrunde.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Der Entwurf des Bundesrates sah ursprünglich vor, die indirekte Presseförderung, also die Unterstützung des Prints, wie bisher weiterhin nicht zu befristen. Im Grunde genommen hat man hier eher eine Fortsetzung vorgesehen, mit einer gewissen Öffnung auch für die grossen Auflagen, aber sonst eigentlich eine Fortsetzung von bisher Bekanntem. Die Online-Förderung dagegen ist ein neues Instrument, für das der Bundesrat eine Befristung von zehn Jahren vorgesehen hat.

In der Zwischenzeit hat sich die Ausgangslage natürlich etwas geändert. Sie haben entschieden, beim Print, also bei der indirekten Presseförderung, mit dem Einbezug der Sonntags- und der Frühzustellung eine beträchtliche Ausweitung der Unterstützung um 40 Millionen Franken vorzusehen. Sie haben das Postgesetz



um 70 Millionen Franken aufgestockt, was Ihnen der Bundesrat so nicht vorgeschlagen hatte. Man kann nun nicht sagen, dass das jetzt etwas völlig Neues sei, aber diese 40 Millionen Franken für die Sonntags- und die Frühzustellung kommen nun zusätzlich dazu. Das wird bekanntlich vor allem den grossen Verlagen zugute kommen.

Umgekehrt kann man sagen, dass Sie die Ausweitung nun vorgenommen haben: Sonntags- und Frühzustellung, zusätzlich 40 Millionen Franken. Jetzt kann man dieses Gesetz auch befristen, würde umgekehrt aber weiterhin auch den Online-Bereich befristen – womit sich die Frage der Fristen stellt. In einem ersten Schritt haben Sie beschlossen – ich denke, das lässt sich nachvollziehen, nachdem eben auch beim Postgesetz eine neue Ausgangslage geschaffen wurde –, auch das Postgesetz zu befristen, um die beiden Gesetze und ihre Auswirkungen dann nach einer gewissen Zeit anzuschauen und eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Jetzt stellt sich noch die Frage: Wie lange? Der Bundesrat hatte zehn Jahre für den Online-Bereich vorgeschlagen, der Beschluss des Nationalrates liegt jetzt bei fünf Jahren für beide Gesetze. Da, glaube ich, hat Ihre Kommission schon recht, wenn sie sagt, dass fünf Jahre extrem kurz seien, um überhaupt etwas auszuprobieren, um die Wirkung überhaupt abzuschätzen. Deshalb denke ich, dass die sieben Jahre, die

#### AB 2021 S 512 / BO 2021 E 512

also irgendwo zwischen den fünf und den zehn Jahren liegen, ein guter Kompromiss sind. Sie liegen sogar etwas näher bei den fünf als bei den zehn Jahren. Ich kann das so mittragen, muss Ihnen allerdings sagen, dass es dazu noch eine Diskussion geben wird.

Sicher folgerichtig ist, dass die Evaluation nach vier Jahren vorgenommen wird, weil Sie nicht ein neues Instrument einführen und dann ein paar Tage später schon mit der Evaluation beginnen können. Das Ganze muss zuerst eine gewisse Wirkung entfalten.

Also auch hier ist ein Entgegenkommen Ihres Rates jetzt spürbar. Jetzt hoffe ich, dass Sie sich dann auf der Basis dieses Kompromisses mit dem Nationalrat finden können, der sich bisher, in der letzten Runde, auf fünf Jahre geeinigt hatte. Aber ich denke, das ist jetzt ein Angebot. Sie würden also beide Vorlagen auf sieben Jahre befristen und nach vier Jahren eine Evaluation vornehmen. Angesichts der eben doch beträchtlichen Veränderungen, die Sie an diesem Gesetz noch vorgenommen haben, insbesondere beim Postgesetz, lässt sich eine solche Befristung auch durchaus rechtfertigen.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Kuprecht Alex, Präsident): Das Geschäft geht damit an die Einigungskonferenz.